



STATUTEN

des Vereins

verein-ismos Angehörigenhilfe Autismus & Hochsensibilität

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „verein-ismos“ Angehörigenhilfe Autismus & Hochsensibilität und hat seinen Sitz in Wien. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze österreichische Bundesgebiet, die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

Das vorrangige Ziel des Vereins ist die Unterstützung der Angehörigen von Personen mit Autismus und Hochsensibilität.

Der Grundsatz des Vereins ist die Unterstützung von Angehörigen in herausfordernden Lebenssituationen. Hilfe zur Selbsthilfe!

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele und betreibt keine Handelsgeschäfte. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt rein gemeinnützige Ziele.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere:

- Informationsveranstaltungen, Seminare, Tagungen und Workshops
- Selbsthilfegruppe (Austauschmöglichkeit von Angehörigen unter Leitung von geschulten Personen)
- Lebens- und Sozialberatung für Mitglieder in diversen Settings
- Kontakt und Austausch mit anderen Vereinen und Einrichtungen
- Recherchearbeit zu Projekten der Angehörigenhilfe
- Publizierung zum Thema Angehörigenhilfe



(2) Als materielle Mittel dienen insbesondere:

- Beiträge der Mitglieder
- Erträge aus Veranstaltungen (Seminare, Tagungen und Workshops)
- Spenden, eventuelle Zuschüsse und Förderungsbeiträge von öffentlichen Stellen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Gründungsmitglieder, ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Gründungsmitglieder sind Mitglieder, die an der Gründung des Vereins mitgewirkt haben. Sie haben dieselben Mitgliedschaftsrechte wie ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind jene, welche kein aktives und passives Wahlrecht haben, jedoch das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und durch Beschluss des Vorstands in den Verein aufgenommen zu werden. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein vor allem finanziell. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, welche Unterstützung im Zusammenleben und Umgang mit autistischen und hochsensiblen Menschen benötigen, sowie juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstands.

(4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen. Die Rückzahlung von für das laufende Jahr bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.

(3) Mitglieder, die mit den Mitgliedsbeiträgen für mehr als sechs Monate im Rückstand sind, können vom Vorstand formlos aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand ohne Angaben von Gründen vorgenommen werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ausschließlich den Gründungsmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Schaden und



Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(7) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist. Es bedarf hierzu keiner Mahnung oder sonstigen Verständigung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung) findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Obmanns/der Obfrau, des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
- Schriftlichen Antrag des Vorstands oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
- Verlangen der Rechnungsprüfer
- Beschluss eines/der Rechnungsprüfer

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die/einen Rechnungsprüfer.

(4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich (oder per E-Mail) beim Vorstand eingelangt sein.

(5) Gültige Beschlüsse (ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung) können nur zur Tagesordnung gefasst werden.



(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Gründungsmitglieder und die ordentlichen Mitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Die Vertretung im Stimmrecht kann dabei jeweils nur für ein Mitglied übernommen werden.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Versammlung kann auch online stattfinden.

(8) Wahlen und Beschlüsse erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung der Vizeobmann/die Vizeobfrau. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert, der Verein aufgelöst oder der Vorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder enthoben werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung der Vizeobmann/die Vizeobfrau. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Mitgliedsjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Beschluss des Voranschlags
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlüsse über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen



§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/der Obfrau, einem Vizeobmann/einer Vizeobfrau, dem Kassier/der Kassierin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und den übrigen Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes (insbesondere eines solchen, dass seine Tätigkeit nicht während der ganzen Periode ausübt und daher nicht auf die ganze Periode gewählt wird) das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung vom Vizeobmann/der Vizeobfrau und dem Kassier/der Kassierin gemeinsam schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau, falls er/sie an der Abstimmung nicht teilnimmt, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vizeobmanns/der Vizeobfrau. Die Beschlussfassung (Umlaufbeschluss) im Schriftwege (auch per E-Mail) ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder vom Obmann/von der Obfrau oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung vom Vizeobmann/der Vizeobfrau und vom Kassier/der Kassierin zu der schriftlichen Beschlussfassung aufgefordert wurden und mindestens vier Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen haben.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung der Vizeobmann/die Vizeobfrau.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

(9) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.



§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Obmann/der Obfrau obliegt die Leitung des Vereins. Ihm/Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen/ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- Führung der Geschäfte

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann/die Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär:in. Ihm/ihr obliegt die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins. Der Obmann/die Obfrau ist berechtigt, seine/ihre allgemeine Vertretungsbefugnis an andere Vorstandsmitglieder zu übertragen, so beispielsweise Geldangelegenheiten an den Kassier/die Kassierin oder hinsichtlich besonderer Aufgaben an andere Vereinsmitglieder bzw. Rechts- und Steuerberater:innen.

(2) Der Vizeobmann/die Vizeobfrau kann vom Obmann/der Obfrau bei dessen/ihrer Verhinderung mit seiner/ihrer Vertretung beauftragt werden.

(3) Der Kassier/die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.



(3) Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8 und 9 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von drei Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator:in zu berufen und zu beschließen, wem das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Auflösung sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3 EStG 1988 zu verwenden.